

C. Stallgebühren.

Für das Einstellen von Vieh in die in dem Schlachthause befindlichen Stallungen ist zu zahlen für die Nacht:

- | | | |
|--|---------|---|
| 1. für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd | — M. 20 | ℒ |
| 2. " " " Kleinvieh | — " 05 | " |
| 3. " " " Schwein | — " 10 | " |

D. Futterkosten.

Auf Verlangen wird an Futter gewährt:

- | | | |
|--|---------|---|
| 1. für ein Stück Rindvieh oder ein Pferd f. d. Tag 6 kg. Heu | — M. 60 | ℒ |
| 2. für Schafe für den Tag 2 kg Heu für | — " 20 | " |
- Schweine und Kälber sind von den Besitzern selbst zu füttern.

E. Gebühren für die Benutzung des Kühlhauses.

Es ist zu entrichten:

- | | |
|---|--------|
| 1. für eine Kühlzelle in der Größe von 3,10 qm jährlich | 100 M. |
| 2. für eine Kühlzelle in der Größe von 6,20 qm jährlich | 200 M. |

* * *

12. Auszug aus dem Statut,

betr. die Festsetzung der Vergütung für die Entleerung der zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienender Kübel vom 17. November 1887.

§ 1. Für die Entleerung der zur Aufbewahrung fester menschlicher Auswurfstoffe dienenden, den Hauseigenthümern in Gemäßheit der Polizei-Verordnung vom 6. August 1887 gelieferten Kübel ist an die städtische Abfuhrkasse nachstehende Vergütung zu entrichten:

- 1) für einmalige wöchentliche Entleerung eines Kübels zwei Mark vierteljährlich,
- 2) für zweimalige wöchentliche Entleerung eines Kübels drei Mark vierteljährlich.

Eine häufigere wöchentliche Entleerung eines Kübels als zweimal erfolgt seitens der städtischen Abfuhr-Verwaltung nicht.

§ 2. Zur Zahlung der im § 1 festgesetzten Vergütung sind die Haushaltungsvorstände, von deren Haushaltungsmitgliedern die Kübel benutzt werden, verpflichtet. Die Einziehung der Vergütung erfolgt indessen von den Hauseigenthümern, denen es überlassen bleibt, Auslagen von den Haushaltungsvorständen sich ersetzen zu lassen.

Die Vergütung wird in jedem ersten Monate eines Vierteljahres eingefordert.

* * *

13. Aus dem Kur- und
Verpflegungskosten-Tarif für das städtische Krankenhaus zu Harburg.

(Vom 10. Januar 1890.)

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus aufzunehmenden Kranken sind drei Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. in der I. Klasse bei Kranken aus hiesiger Stadt | 6 M. 50 ℒ |
| 2. " " I. " " " von auswärts | 7 " 50 " |
| 3. " " II. " " " aus hiesiger Stadt | 4 " — " |
| 4. " " II. " " " von auswärts | 5 " — " |
| 8. } bei erwachsenen hiesigen Kranken | 2 " — " |
| 5. } " " auswärtigen Kranken | 2 " 50 " |
| 6. } in der III. Klasse " Kindern unter 14 Jahren aus hiesiger Stadt | 1 " 50 " |
| 7. } " " " 14 " von auswärts | 2 " — " |

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse erhalten ein Zimmer für sich allein.

Die Kranken der II. Klasse müssen ihr Zimmer mit einem andern Kranken theilen.

Die Kranken der III. Klasse kommen in die Krankensäle.

Die Verpflegung der Kranken in sämtlichen Klassen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. — Wird Seitens der Kranken in den beiden ersten Klassen eine besondere Diät (als Geflügel, Wildpret u. s. w.) beantragt, so ist den im § 2 festgesetzten Sätzen ein Aufschlag von 2 M pro Tag zuzufügen.